STADT
EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 1174/2023**	**02.11.2023**

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 12. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).

Sachdarstellung :

1. Rechtsgrundlage: Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)

Gebühren sind nach den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes KAG NRW zu kalkulieren. Die maßgebliche Regelung des § 6 KAG NRW ist am 07.12.2022 durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen geändert worden und trat am 15.12.2022 in Kraft.

2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

2.1. Gebührenrecht vs. Handelsrecht

Das KAG NRW normiert in § 6 Abs. 1 Satz 3 NRW das Prinzip der Kostendeckung: ”Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen…”, d.h.

Gebührenrecht	Die Umsatzerlöse decken die Kosten, gebührenrechtlich entsteht kein Gewinn.
Handelsrecht	Die nach § 275 HGB ansatzfähigen handelsrechtlichen Kosten sind geringer als die nach § 6 KAG zu berücksichtigenden gebührenrechtlichen Kosten, so dass ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht. Begründung: das Handelsrecht erlaubt - anders als das Gebührenrecht - keinen Ansatz kalkulatorischer Mehrabschreibungen und kalkulatorischer Eigen-/Fremdkapitalzinsen. - Kalkulatorische Mehrabschreibungen Sie dienen der Finanzierung der durch Inflation gestiegenen Wiederbeschaffungskosten von Anlagegütern (=> Prinzip der Substanzerhaltung) - Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen Sie gelten das allgemeine Unternehmensrisiko (z.B. Forderungsausfälle ab). - Fremdkapitalzinsen Abweichend vom Handelsrecht ist das verzinsliche Fremdkapital zum 1.1. des jeweiligen Kalkulationszeitraums Grundlage der Kostenermittlung.
Fazit	Prinzipiell stellt die Summe von Mehrabschreibungen und Mehr-Eigen-/Fremdkapitalzinsen den handelsrechtlichen Gewinn dar.

2.2. Vorkalkulation vs. Nachkalkulation

Im Rahmen der Vorkalkulation werden auf Grundlage von Plankosten und Planmengen die Gebührensätze für das Erhebungsjahr 2024 ermittelt und per Ratsbeschluss satzungsgemäß festgesetzt. Hierbei können bzw. müssen auch Gebührenüber-/-unterdeckungen aus Vorjahren Berücksichtigung finden.

Die Nachkalkulation dient der Gegenüberstellung von Umsatzerlösen und Ist-Kosten. Aus der Differenz beider Wertgrößen ergibt sich eine Kostenüberdeckung (Umsatzerlöse > Ist-Kosten) oder eine Kostenunterdeckung (Umsatzerlöse < Ist-Kosten). Diese Differenz wird dem Gebührenzahler nicht nachträglich belastet/vergütet, sondern mit noch bestehenden Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre verrechnet und/oder bei zukünftigen Vorkalkulationen (gebührenmindernd/-erhöhend) über einen Zeitraum von maximal drei (Überdeckungen) bzw. vier Jahren (Unterdeckungen) verrechnet. Die Werte werden in der Gebührenausgleichsrücklage abgebildet.

3. Einflussfaktoren auf die Abwassergebühren

Die Gebührenausgleichsrücklage stellt somit eine maßgebliche Größe bei der Kalkulation dar. Maßgebliche weitere Faktoren sind die zu behandelnden Schmutzfrachten und Wassermengen sowie Energie- und Materialkosten. Letztere sind im Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH enthalten.

Der KAG Abschluss zum 31.12.2022 fiel positiver aus als prognostiziert. Die Gebührenausgleichsrück-lage Kanal-/Klärwerk hatte einen Stand von +2 T€. Mit einem deutlich negativen Stand war gerechnet worden.

Der Rückgang der Schmutzfrachten und Wassermengen wurde bei den sogenannten Großeinleitern mit weniger als 10 % angenommen und fällt damit geringer als in den Vorjahren aus.

Mit Energie-/Materialkostensteigerungen (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH) ist weder in 2024 noch 2025 gerechnet worden.

4. Gebührenkalkulation 2024/2025

Das vorweg Beschriebene hat zur Folge, dass die Abwassergebühren (= Klärwerksgebühr + Kanalgebühr) für die Periode 2024/25 neu kalkuliert werden müssen. Nachfolgende Ausführungen widmen sich den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation der Abwassergebühren nach dem KAG.

4.1. Bewegungsparameter

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 KAG NRW gehören nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, wobei Abschreibungen die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen sind.

Die Wahl der Abschreibungsbasis hat auch Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Überschuss. Den Abschreibungen zugrunde gelegt werden wie bisher die Wiederbeschaffungszeitwerte. Der sich ergebende handelsrechtliche Überschuss erlaubt die Abführung des von der Stadt Emmerich am Rhein geforderten Jahresbetrages im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung sowie die Bildung von Rücklagen für zukünftige Investitionen oder Darlehensrückführungen.

4.2. Annahmen

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die durchschnittliche Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt. Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurden die Messergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2023 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Vorjahr übernommen. Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 800 mm/anno ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

4.3. Erfolgsrechnung Klärwerk (KAG)

		2023	2024	2025
		Nachtrag	Plan	Plan
		T€	T€	T€
Materialaufwand (u.a. Betriebsführung)		-5.877	-5.157	-5.158
Personalaufwand		-29	-30	-47
Sonstiger Aufwand		-242	-170	-217
Abschreibungen (kalkulatorisch)		-1.265	-1.282	-1.375
Zinsen (kalkulatorisch)		-538	-589	-629
Sonstige Erlöse		100	100	100
Kosten		-7.850	-7.128	-7.326
Gebührenerlöse		7.693	6.812	7.326
Kostenüber- (+)/-unterdeckung (-)		**-157**	**-316**	**0**
Gebührenausgleichsrücklage	1.1.	-159	316	0
Gebührenausgleichsrücklage	31.12.	**-316**	**0**	**0**

4.4. Erfolgsrechnung Kanal (KAG)

		2023	2024	2025
		Nachtrag	Plan	Plan
		T€	T€	T€
Materialaufwand (u.a. Betriebsführung)		-2.737	-2.320	-2.323
Personalaufwand		-29	-30	-47
Sonstiger Aufwand		-145	-145	-145
Abschreibungen (kalkulatorisch)		-3.164	-3.288	-3.396
Zinsen (kalkulatorisch)		-3.067	-3.175	-3.314
Sonstige Erlöse		1	1	1
Kosten		-9.141	-8.957	-9.225
Gebührenerlöse		8.720	9.218	9.225
Kostenüber- (+)/-unterdeckung (-)		**-421**	**261**	**0**
Gebührenausgleichsrücklage	1.1.	161	-261	0
Gebührenausgleichsrücklage	31.12.	**-261**	**0**	**0**

4.5. Gebühren

Dem Vorgenannten folgend errechnen sich folgende Abwassergebühren:

Abwassergebühren		**2023**	**2024/25**
		Plan	Plan
Gebühren Klärwerk			
wasserabhängig	€/cbm	0,41	0,38
schmutzfrachtabhängig	€/kg	1,75	1,78
Schmutzwassergebühr (Haushalte)	€/cbm	1,90	1,90
Niederschlagswassergebühr (Haushalte)	€/qm	0,67	0,74
Gebühren Kanal			
Schmutzwassergebühr (Haushalte)	€/qm	2,59	2,59
Niederschlagswassergebühr (Haushalte)	€/cbm	0,73	0,73
Gebühren Abwasser (= Kanal +Klärwerk)			
Schmutzwassergebühr (Haushalte)	€/qm	4,49	4,49
Niederschlagswassergebühr (Haushalte)	€/cbm	1,40	1,47

5. Kosten Musterhaushalt

Die Kosten für einen Musterhaushalt (4 Personen mit 160 cbm Schmutzwasser und 150 qm versiegelter Fläche) errechnen sich wie folgt:

Abwassergebühren		2023	2024	2025
		€	€	€
Schmutzwasser	cbm	160	160	160
versieglte Fläche	qm	150	150	150
Schmutzwasser	€/cbm	4,49	4,49	4,49
Niederschlagswasser	€/qm	1,40	1,47	1,47
Schmutzwasser	€	718,40	718,01	718,01
Niederschlagswasser	€	210,00	220,32	220,32
Summe Musterhaushalt	**€**	**928,40**	**938,33**	**938,33**
Delta zum Vorjahr	%	56,0%	1,1%	0,0%

Von 2023 auf 2023 errechnet sich ein Plus von 9,93 € / 1,1 %.

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich satzungsgemäß abweichende Gebührensätze.

6. Beschlussempfehlung

Die Betriebsleitung empfiehlt die Gebühren (Kanal- und Klärwerk) nicht zu erhöhen.

Dennoch soll die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geändert werden. Aus dem Grunde:

Der § 4 Abs. 4 soll geändert werden. Eine Regelung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW aus 07/2021 soll übernommen werden. Die aufzunehmende Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass die Kommune die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesenen Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 17 1174/2023 _ A 1 _ 12. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung